

Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren sind vor arbeitsbedingten Gefährdungen geschützt.

Das Mindestalter für den Ausbildungsbeginn von Masseurinnen und Masseuren, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden sowie Hebammen und Entbindungspflegern wurde vom Gesetzgeber aufgehoben.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Auch wenn die Ausbildung in den therapeutischen Berufen vornehmlich in Schulen und Krankenhäusern stattfindet, ist es für Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wichtig zu wissen, welche rechtlichen Regelungen Sie beachten müssen. Diese gelten auch, wenn Sie kaufmännische Angestellte, Aushilfen in den Ferien oder Praktikantinnen und Praktikanten in Ihrer Praxis beschäftigen.
- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit und zum Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb nicht ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen.
- Klären Sie mit Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt, ob für Aushilfen in den Ferien oder Praktikantinnen und Praktikanten auch eine Erstuntersuchung erforderlich ist.

Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

	Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht
Arbeitszeit/ Berufsschule	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche von 6 bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,0 Stunden – in bestimmten Ausnahmefällen 8,5 Stunden – arbeiten. • pro Woche maximal 40 Stunden an 5 Arbeitstagen arbeiten, auch an Samstagen (bis auf 2 Samstage pro Monat). • bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten. • an 2-stündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • an Sonntagen arbeiten. • nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule arbeiten, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt. • an Berufsschultagen vor dem Unterricht arbeiten, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre. • nachmittags an einem Berufsschultag arbeiten, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert. • während des Blockunterrichts arbeiten, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst. • am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung arbeiten.
Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • unter fachlicher Aufsicht zu Ausbildungszwecken mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgehen, wenn direkter Kontakt mit diesen Stoffen durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden wird. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf den entsprechenden Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, „Hautschutz“, „Infektionsschutz“ und „Gefahrstoffe“ sowie „Praktikantinnen und Praktikanten“. 	<ul style="list-style-type: none"> • für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird.



Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen. Beziehen Sie die Jugendlichen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ein. Thematisieren Sie dabei aktuelle Themen wie Körperschmuck (Tätowierung, Piercing, verlängerte Fingernägel) und die damit verbundenen Gefahren.
- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und Schutzmaßnahmen. Informieren Sie auch über den Einsatz von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel die bewusste Einstellung der angemessenen Höhe der Massageliege, dynamisches Sitzen am Bildschirm oder die Verwendung von Atemschutz in der Fußpflege.
- Leiten Sie Jugendliche besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Desinfektion und Reinigung.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.

